

Der Heimwechsel im laufenden Monat – wem steht das Heimentgelt am Umzugstag zu?

Von Markus Düncher, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Problem

Ein Pflegeheimplatz wird nicht immer genau zum Monatsbeginn gewechselt. Die neuen Kündigungsvorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBG) fördern kurzfristige Wechsel. Bei pflegeversicherten Bewohnern stellt sich für die beteiligten Heimträger die Frage, wem das Heimentgelt am Umzugstag zusteht und in welcher Höhe die Pflegekasse Zahlungen an das abgebende und an das aufnehmende Heim zu leisten hat.

Die Lösung

§ 87 a Absatz 1 S. 3 SGB XI stellt klar, dass nur das aufnehmende Heim für den Umzugstag ein Entgelt berechnen darf. Nach Satz 4 dieser Vorschrift sind abweichende Vereinbarungen nichtig. Über § 15 Absatz 1 WVBG gilt dies auch für den Heimvertrag.

Antwort auf die Frage, ob auch dem aufnehmenden Heim im Umzugsmonat

Leistungen der Pflegekasse zustehen, gibt § 43 Abs. 2 SGB XI. Die nach der Pflegestufe gestaffelten monatlichen Zahlbeträge der Pflegekasse dürfen 75 Prozent des Gesamtentgelts nicht übersteigen. Erfolgt der Wechsel des Bewohners nach einem relativ kurzen Aufenthalt, stehen dem abgebenden Heim die Leistungen der Pflegekasse meist nur anteilig zur Verfügung. Erfolgt der Wechsel zu einem späten Zeitpunkt, erhält das aufnehmende Heim häufig keine Leistungen der Pflegekasse mehr.

Beispiel 1

Das Gesamtheimentgelt des in die Pflegestufe 2 eingestuften Bewohners beträgt kalendertäglich 80 Euro. Der Wechsel des Heims erfolgt am 10. des Monats. Da die abgebende Einrichtung den Umzugstag nicht berechnen darf, beträgt ihr Gesamtentgelt für neun Tage 720 Euro. Der monatliche Leistungsbetrag der Pflegekasse beläuft sich auf 1 279 Euro. Da dieser Leistungsbetrag jedoch auf 75 Prozent des Gesamtentgelts begrenzt ist, hat die Pflege-

kasse an das abgebende Heim nur 540 Euro zu entrichten. Den für diesen Monat nicht ausgeschöpften Restbetrag in Höhe von 739 Euro kann das aufnehmende Heim für sich beanspruchen.

Beispiel 2

Der Wechsel des Bewohners erfolgt am 25. des Monats. Das abgebende Heim darf 24 Tage berechnen, somit ein Gesamtentgelt in Höhe von 1 920 Euro. Der monatliche Leistungsbetrag der Pflegekasse beläuft sich auf 1 279 Euro. Da dieser 75 Prozent des Gesamtentgelts nicht übersteigt, kann das abgebende Heim die Leistungen der Pflegekasse komplett in Anspruch nehmen, das aufnehmende Heim erhält in diesem Monat keine Leistungen der Pflegekasse. Es muss sein Entgelt ausschließlich mit dem Bewohner abrechnen.

INFORMATION

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte,
Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste,
www.iffland-wischnewski.de